KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 401 endg.

Brüssel, den 23. Oktober 1992

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Ausweitung der Tätigkeit der EIB

auf Estland, Lettland und Litauen

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Gewährung einer Garantie der Gemeinschaft

für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank

aus Darlehen für Vorhaben in Estland, Lettland und Litauen

I. Die mittel- und osteuropäischen Länder sind im Übergang von zentralen Verwaltungswirtschaften zu Volkswirtschaften, in denen die Marktkräfte bestimmend sind, begriffen. Mit diesem Prozeß gehen politische Reformen in Richtung auf die Schaffung wirklicher pluralistischer Gesellschaften einher.

Im Oktober 1989 beschloß der Rat, die Europäische Investitionsbank sollte diese Entwicklung durch Darlehen für Vorhaben in Polen und Ungarn unterstützen(1), und mit Beschluß vom 14. Mai 1991 dehnte der Rat die Darlehensvergabe auf die Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien aus(2).

Auf ihrer Tagung am 11. November 1991 begrüßten es die Minister der 24er-Gruppe, daß sich seit ihrem letzten Zusammentreffen auch Albanien und die gerade unabhängig gewordenen baltischen Staaten - Estland, Lettland und Litauen - auf die Beachtung der Menschenrechte und auf die Durchführung demokratischer und marktorientierter Reformen verpflichtet hatten. Sie bestätigten, daß diesen Ländern die koordinierte Wirtschaftshilfe der G-24 gewährt werden solle, und einigten sich auf ein gemeinsames Vorgehen zur Unterstützung der Reformprogramme.

II. In anbetracht der G-24-Beschlüsse und der Kooperationsabkommen, die die Gemeinschaft am 11. Mai 1992 mit den baltischen Staaten unterzeichnet hat, wäre es angezeigt, daß der Rat das EIB-Direktorium auffordert, an Estland, Lettland und Litauen Darlehen zu vergeben.
Die Vergabe von EIB-Mitteln an diese Länder erfolgt nach den gleichen Kriterien wie an andere mittel- und osteuropäische Länder. Für die Darlehen sollte eine Garantieleistung aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgesehen werden. Für die Bürgschaftsübernahme sollten die gleichen Bedingungen gelten, wie sie für die zukünftigen Garantien der Gemeinschaft beschlossen werden. Die Darlehen sollten insbesondere für Infrastrukturvorhaben vergeben werden, und die Darlehensgewährung soll mit anderen Finanzinstitutionen koordiniert werden. In Anwendung derselben Kriterien wie bei anderen mittel- und osteuropäischen Ländern erscheint ein Gesamtdarlehensvolumen von 200 Mio. ECU für einen Zeitraum von drei Jahren als angemessen.

III. Die Kommission ersucht den Rat daher,

1. zu beschließen, daß - vorbehaltlich der Zustimmung des EIB-Direktoriums - EIB-Darlehen in Höhe von insgesamt bis zu 200 Mio. ECU für Estland, Lettland und Litauen zur Verfügung gestellt und hierfür Garantien aus dem Gemeinschaftshaushalt vorgesehen werden sollten,

2. den beigefügten Beschluß zu erlassen,

3. die EIB aufzufordern, ihre Darlehenstätigkeit auf Vorhaben in Estland, Lettland und Litauen auszuweiten,

4. und zur Kenntnis zu nehmen, daß die Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens die entsprechende Haushaltsdeckung vorschlagen wird.

(1) Am 3.10.1989 forderte der Rat die EIB auf, Finanzmittel für Vorhaben in diesen Ländern bereitzustellen, und am 12.2.1990 beschloß der Rat eine Gemeinschaftsgarantie für derartige Darlehen (90/62/EWG).

(2) Beschluß des Rates 91/252/EWG vom 14. Mai 1991.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Gewährung einer Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste

der Europäischen Investitionsbank

aus Darlehen für Vorhaben in Estland, Lettland und Litauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Völker Estlands, Lettlands und Litauens (im folgenden "die drei Länder" genannt) haben enge historische Bindungen zu den Völkern der Gemeinschaft. Diese Bindungen wurden durch die kürzlich abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen gestärkt. Die drei Länder führen zur Zeit wichtige politische und soziale Reformen durch.

Die drei Länder haben eine grundlegende Wirtschaftsreform eingeleitet. Die Minister der 24er-Gruppe begrüßten dies auf ihrem Treffen am 11. November 1991 und beschlossen, die koordinierte Wirtschaftshilfe der G-24 an die drei Länder zu vergeben.

Die Wirtschaftsreformen werden in beträchtlichem Maße zur nachhaltigen Förderung gegenseitig nutzbringender Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den drei Ländern und der Gemeinschaft beitragen.

Die drei Länder haben einen großen Investitionsbedarf. Hierfür wird Fremdkapital benötigt. Die Gemeinschaft hat beschlossen, zusammenzuarbeiten, um den drei Ländern Hilfe zu gewähren. Die Europäische Investitionsbank (nachstehend "Bank" genannt) könnte einen bedeutenden Beitrag hierzu leisten.

Der Rat hat die Bank aufgefordert, auf der Grundlage der mit diesem Beschluß gegebenen Bürgschaftsübernahme Darlehen für Investitionsvorhaben in den drei Ländern zu vergeben. Die Bank hat ihr Einverständnis hierzu erklärt.

Bank und Kommission sollten die Bedingungen für die Gewährung dieser Garantie festlegen -

(1) ABl. Nr.....

(2) ABl. Nr.....

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang Garantie für etwaige Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die die Bank nach ihren üblichen Kriterien in Estland, Lettland und Litauen vergeben hat. Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen auf 200 Mio. ECU begrenzt.

Hierzu legen Bank und Kommission gemeinsam fest, zu welchen Bedingungen die Garantie gewährt wird.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie

Artikel 0-212:

Garantie der Gemeinschaft für Darlehen, die die EIB an Drittländer in Mittel- und Osteuropa vergibt.

2. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß, der sich auf Artikel 235 des Vertrages stützt, geschaffen.

3. Vorschlag für die Einstufung

Obligatorisch

4. Beschreibung und Gründung der Maßnahme

Mit der Haushaltslinie soll eine Haushaltsdeckung für die Garantien geschaffen werden, die die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Investitionsbank für Darlehen bietet, welche die Bank zur Finanzierung von Vorhaben in Lettland, Estland und Litauen zu vergeben aufgefordert wurde.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

a) Art der Ausgaben

Bürgschaftsübernahme zugunsten der Europäischen Investitionsbank.

b) Berechnungsweise

Es wird vorgeschlagen, ein p.m. einzusetzen, da nicht im vorhinein zu bestimmen ist, wann und in welcher Höhe es zur Inanspruchnahme dieser Haushaltslinie kommen mag, und außerdem zu hoffen steht, daß die Haushaltslinie gar nicht in Anspruch genommen wird.

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Interventionsmittel

Nur bei Inanspruchnahme der Garantie.

7. Finanzierung der Interventionsmittel

- Bei Bedarf wird die Haushaltslinie durch Mittelübertragung, Wiederverwendung zurückgezahlter Beträge (nach Artikel 27 Absatz 3 der Haushaltsordnung) oder durch einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt mit Mitteln ausgestattet.

- Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission provisorisch den Schuldendienst aus ihren flüssigen Guthaben leisten. In diesem Falle gilt Artikel 12 der Verordnung des Rates (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vom 29.5.1989.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

Entfällt.

ISSN 0254-1467

KOM(92) 401 endg.

DOKUMENTE

DE **01 11**

Katalognummer : CB-CO-92-421-DE-C

ISBN 92-77-47679-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg